



Brüssel, den 26. Juni 2018  
(OR. en)

10344/18

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0221 (NLE)**

ENV 459

## I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Änderung der Anlagen 2 und 3 des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel  
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA) (im Folgenden "das Abkommen") hat die Erhaltung wandernder Wasservögel und ihrer Lebensräume in Afrika, Europa, dem Nahen Osten, Zentralasien, Grönland und dem kanadischen Archipel zum Ziel. Es wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/871/EG des Rates geschlossen und trat am 1. Oktober 2005 in Kraft.
2. Die Versammlung der Vertragsparteien (Meeting of the Parties, MOP) ist das wichtigste Beschlussgremium des Abkommens und ist befugt, Anlage 2 (zu erhaltende Arten) und Anlage 3 (Aktionsplan für vorrangige Arten) zu ändern. Als Vertragspartei des Abkommens kann die Union Vorschläge zur Änderung der Anlagen des Abkommens vorlegen.

3. Am 5. Juni 2018 hat die Kommission im Hinblick auf die siebte Tagung der Vertragsparteien (MOP 7 in Südafrika, 4.-8. Dezember 2018) ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Änderung der Anlagen 2 und 3 des Abkommens\* übermittelt. Gemäß Artikel X Absatz 3 des Abkommens müssen Vorschläge zur Änderung der Anhänge dem AEWA-Sekretariat bis spätestens 7. Juli 2018 übermittelt werden.
4. Die Gruppe "Internationale Umweltaspekte" hat den auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 9 EUV gestützten Vorschlag erstmals in ihrer Sitzung vom 13. Juni geprüft und die Gruppe "Umwelt" hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni Einvernehmen über den Vorschlag der Kommission erzielt, wobei Dänemark seine Absicht mitteilte, dagegen zu stimmen und eine Erklärung abzugeben (siehe Addendum).
5. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Vorschläge für Änderungen der Anlagen des Abkommens vor dem 7. Juli 2018 vorgelegt werden müssen, wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt,
  - der Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme dieses Beschlusses gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Rates zuzustimmen;
  - den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 10326/18) mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen;
  - zu beschließen, dass das Europäische Parlament über die Annahme unterrichtet wird und
  - die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.

---

\* Dok. 9739/18 – COM(2018) 399 final.